

SPD, GRÜNE, DIE PARTEI, Hamzi Ibrahim

Guido Wagner
Neißestraße
27232 Sulingen

Herrn Bürgermeister
Patrik Bade

13.4.2022

Stadt Sulingen

Betr.: Antrag zur Umsetzung der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ im Rahmen der Zuständigkeit der Stadt

Sehr geehrter Herr Bade,

Der Rat der Stadt Sulingen möge beschließen:

Auch die Stadt Sulingen trägt aktiv zur Umsetzung der Ziele des *Niedersächsischen Weges* bei, indem sie

- bis zum 31.12.2023 ein *Biotopverbundkonzept* erarbeitet, in dem
 - Hecken,
 - Saumstrukturen an Wegen und Gewässern,
 - Feldgehölze,
 - Alleeen und Baumreihen

dargestellt und wirksam geschützt werden.

Dazu sollen

- Zunächst die MitarbeiterInnen des Bauhofs durch Fortbildung für die Belange insekten- und kleintierfreundlicher Pflege der o.g. Strukturelemente geschult werden.
- Die technischen Voraussetzungen für eine insektenschonende Mahdtechnik und Ernte des Mähgutes geschaffen werden (Anschaffung entsprechender Fahrzeuge und Geräte oder entsprechende Kooperationen mit Landwirt*innen bzw. Lohnunternehmern aufgebaut werden.
- Wegeparzellen und Grünflächen im Eigentum der Stadt gegebenenfalls naturschutzfachlich optimiert und gepflegt werden, um den Artenschutz maximal zu fördern. (Siehe Kooperation der SG Bruchhausen-Vilsen mit dem Landvolk und der Landwirtschaftskammer).

- Die Wegraine von Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen mit Hilfe technischer und digitaler Unterstützung auf Vollständigkeit überprüft und deren funktionsgerechte Wiederherstellung zur katastermäßigen Größe angeordnet werden.
- Sämtliche landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum der Stadt bei Neuverpachtung oder Auslaufen bestehender Pachtverträge nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus bewirtschaftet werden.

Begründung

Ende Mai 2020 haben sich die Unterzeichner der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ auf ein umfangreiches Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz in Niedersachsen verständigt. Gemäß § 13 a des NAGBNatSchG ist bis zum 31.12. 2023 durch das MU ein landesweiter Biotopverbund auf 10 % der Offenlandfläche des Landes unter Einbeziehung schon bestehender Strukturen zu entwickeln, um damit den in § 1 BNatSchG formulierten Auftrag zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt nachzukommen. In diesem Zusammenhang haben Landschaftselemente (LE), insbesondere lineare Strukturen wie Fließgewässer mit Uferzonen, Weg- und Feldraine oder auch Hecken und Baumreihen eine herausragende Bedeutung für die Vernetzung der Kernflächen zu einem Biotopverbund gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG in besonderem Maße in den von der Landwirtschaft stark geprägten Landschaften. Danach sind die Biotopvernetzung erforderlichen LE zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu anzulegen. In den großen, monotonen, wenig strukturierten Ackerlagen bilden die Wegraine oftmals den einzigen Rückzugsort für die hier lebenden Tier- und Pflanzenarten, zumal sie in den intensiv bewirtschafteten Kulturpflanzenbeständen kaum noch Nahrung und Fortpflanzungsstätten finden.

Gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG sollen bei den Grundflächen im Eigentum der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Dazu gehören auch die naturschutzfachliche Gestaltung und Pflege der Wegeseitenränder. Zur Vermittlung der hierfür notwendigen Fachkenntnisse sind für die Bauhofmitarbeiter*innen ggfs. entsprechende Fortbildungsmaßnahmen vorzusehen. Des Weiteren sind die städtischen Wegeparzellen auf ihre katastermäßige Größe zu überprüfen. Dazu hat der NABU Sulingen bereits im Herbst 1997 in den Ackerlagen der Gemarkungen Groß Lessen, Rathlosen und Nordsulingen durch örtliche Begehungen und manueller Vermessung der Wegbreiten mit kartenmäßiger Erfassung wertvolle Vorarbeit geleistet – mit dem Ergebnis, dass nach damaliger Schätzung ca. 5 – 7 ha der Wegraine widerrechtlich durch die Anlieger in landwirtschaftliche Nutzung überführt wurden. Zur Abwendung weiteren Schadens für den Natur- und Artenschutz sind die Verursacher möglichst zeitnah zu ermitteln und unter angemessener Fristsetzung, nötigenfalls nach vorheriger Grenzfeststellung aufzufordern, den ursprünglichen Zustand der Wegeseitenränder entsprechend ihrer Vernetzungsfunktion im Biotopverbund auf eigene Kosten wieder herzustellen. Denn gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG haben die Landwirte bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis i. S. des § 17 Abs. 2 BBodSchG zu beachten. Dazu zählt explizit der Erhalt naturbetonter Strukturelemente der Feldflur, insbes. der Hecken und der Feld- und Wegraine. Darüber hinaus ist der Schutz der Lebensräume in der Agrarlandschaft auch im landwirtschaftlichen Prämienrecht verankert. So dürfen die in § 8 AgrarZahlVerpfIV aufgeführten LE (u.a. Feldraine) nicht beseitigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Guido Wagner